

Sportförderung 2024

Die Förderung des Sports im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Landessportbund Sachsen (LSB) im erheblichen Landesinteresse mit den Zielen, der sächsischen Bevölkerung ein flächendeckendes, vielfältiges und zeitgemäßes sportliches Angebot zu unterbreiten, Sportler*innen auf ihrem Weg zu internationalen sportlichen Erfolgen für den Freistaat Sachsen zu unterstützen und die dafür notwendigen ehren- und hauptamtlichen Strukturen zu sichern. Durch die vertraglich vereinbarte Förderung soll eine flächendeckende Breitensportentwicklung einschließlich der Unterstützung besonderer Zielgruppen, eine zielgerichtete Beratung und Angebotssicherung sowie die Entwicklung leistungssportlicher Talente gewährleistet werden.

Der Zuwendungsvertrag ermöglicht eine Sportförderung mit vereinfachtem Antrags- und Nachweisverfahren sowie eine flexible Mittelverwendung durch den LSB und seine Mitgliedsorganisationen. Im Haushalt 2023/2024 des Freistaates Sachsen stehen für die konsumtive Sportförderung im Rahmen der Projektbudgets zur Weiterleitung an Dritte (einschließlich Großsportgeräte) 27,7 Mio. Euro aus Steuermitteln für folgende Förderprojekte zur Verfügung:

- Breitensportentwicklung (Sportvereine)
- Großsportgeräte (Sportvereine, Landesfachverbände)
- Vereinsentwicklung (Kreis- und Stadtsportbünde)
- Verbandsentwicklung (Landesfachverbände)
- Talententwicklung (Landesfachverbände)

Allgemeine Förderbedingungen

Für alle Projekte sind Leistungsbeschreibungen und messbare Zielvorgaben festgelegt, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Der LSB ist verpflichtet, die konkreten fachförderpolitischen Zielstellungen und Förderschwerpunkte gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern umzusetzen und nur einen doping- und gewaltfreien Sport zu unterstützen. Alle Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung (außer Großsportgeräte als Anteilsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Sportprojekte darf höchstens 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Empfänger einer Zuwendung in einer Höhe von mindestens 5.000 Euro haben, sofern auf Grund der Art und Beschaffenheit realisierbar, an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Hinweis gem. § 44a VwV-SäHO).“ Die jeweils projektbezogene, zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (für Sportvereine online im VereinsPortal) ohne die Vorlage von Originalbelegen vorzunehmen. Die Originalbelege sind zehn Jahre aufzubewahren. Anträge, Verträge und Verwendungsnachweise können nur bearbeitet werden, wenn sie von vertretungsbefugten Personen lt. § 26 BGB rechtsverbindlich unterschrieben sind.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für Sportvereine

Zuwendungsverträge zur Sportförderung können nur aktiven, als gemeinnützig anerkannten und förderfähigen Vereinen ohne Beitrags-

rückstände und ohne offene Rückforderungsverfahren angeboten werden, die neben den jeweiligen Projektkriterien folgende Voraussetzungen erfüllen:

- rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung (31. Januar 2024) im VereinsPortal
- form- und fristgerechte Antragstellung im VereinsPortal (lt. Projektkriterien)
- form- und fristgerechte Abgabe des Verwendungsnachweises über die vollständige und zweckentsprechende Mittelverwendung von Zuschüssen des Vorjahres im VereinsPortal
- gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit (Förderung des Sports) mittels Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids vom Finanzamt (nicht älter als 5 Jahre)
- Mitgliedsbeitrag des LSB vollständig und termingerecht (30. April 2024) beglichen
- Nachweis über die Erhebung eines Mindestmitgliedsbeitrages pro Kind/Jugendlichem von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro pro Jahr

Hinweise zur Sportförderung für Sportvereine

Mit dem Ziel der weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der Förderverfahren wurde mit der Einführung des VereinsPortals des Landessportbundes Sachsen weitere Schritte hin zur komplett digitalen Abwicklung gegangen. Auf den postalischen Versand der Förderdokumente kann komplett verzichtet werden. Die Vereine können die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge, Verträge und Verwendungsnachweisdokumente der Sportförderung innerhalb ihres Vereinszugangs im VereinsPortal unkompliziert hochladen und damit an die zuständige Stelle einreichen.

Alle Änderungen und Anträge, die vom Verein im VereinsPortal durchgeführt und im letzten Schritt „abgesendet“ werden, gelangen als „Anfrage“ zur Prüfung und Freigabe bei dem jeweils zuständigen KSB/SSB bzw. direkt zum LSB. Falls eine Korrektur des vom Verein abgegebenen Antrags notwendig wird, bekommt der Verein eine E-Mail mit den entsprechenden Hinweisen zur Überarbeitung und kann diese direkt im VereinsPortal in dem jeweiligen Antrag vornehmen. Anschließend ist ein erneuter Versand des Antrags durch den Verein erforderlich. Unvollständig bearbeitete oder nicht (fristgerecht) abgesendete Anträge im VereinsPortal gelten als nicht abgegeben und sind damit nicht förderfähig.

Bei positiver Förderentscheidung erfolgt der Versand der Zuwendungsverträge aus dem VereinsPortal an die hinterlegte offizielle E-Mail-Adresse des Vereins. Das Vertragsangebot der Förderung verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat. Die verbindliche Angabe einer offiziellen E-Mailadresse des Vereins und das regelmäßige Überprüfen des Posteingangs ist deshalb zwingend erforderlich.

Weitere Informationen zur Sportförderung können auf der Webseite www.sport-fuer-sachsen.de/sportfoerderung abgerufen werden. Bitte beachten Sie die Hinweise und Förderkriterien in den folgenden detaillierten Beschreibungen der Sportförderprojekte für Vereine.

Projekt Breitensportentwicklung

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte, förderfähige Sportvereine, die aktives Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Zuwendungszweck und Berechnung der Fördersumme

Gefördert werden können Vereine für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Die zu beantragende Zuwendung für den Sportverein ergibt sich aus der Summe Kategorie bezogener pauschaler Festbeträge für tätige lizenzierte Engagierte (ÜL/Tr, VM/JL) und für Übungsgruppen im Kinder- und Jugendsport (ÜG) des Vereins, die anhand von Fördereinheiten (FE) auf Grundlage der gemeldeten Mitglieder und der vom Verein angegebenen tätigen Lizenzinhaber*innen berechnet werden. Aus der Anzahl der Gesamtmitglieder (laut Bestandsmeldung) ergibt sich nach dem Schlüssel 1:10 die maximale Anzahl von Fördereinheiten (z.B. 88 Gesamtmitglieder: 10 = 8 FE).

Eine Fördereinheit (FE) kann entweder:

- für eine bzw. einen nebenberuflich tätige*n lizenzierten Übungsleiter*in/ Trainer*in (ÜL/Tr) oder „in Ausbildung“ stehende Person (Zertifikat mit min. 30 LE) in der Sportpraxis,
- für aktive lizenzierte Vereinsmanager*in/Jugendleiter*innen (VM/JL) mit Funktion im Vereinsmanagement oder
- für eine Übungsgruppe (ÜG) im Kinder- u. Jugendsport (laut Bestandsmeldung 1:10) eingelöst werden.

Die Berechnung der maximal möglichen Zuwendung erfolgt auf Grundlage der vom Verein im Rahmen der Antragstellung im VereinsPortal gemachten Angaben zu den aktuell tätigen Lizenzinhaber*innen. Die in den Anträgen bzw. der Bestandsmeldung gemachten Angaben sind für das gesamte Jahr verbindlich. Im Jahresverlauf nachfolgende Mitgliederzu- bzw. -abgänge oder Nachmeldungen lizenzierter Personen können nicht berücksichtigt werden. Zur Berechnung der Fördersumme im Projekt können Lizenzen bis maximal ein Jahr nach Ablauf ihrer Gültigkeit anerkannt werden. Dies gilt auch für die Zertifikate „in Ausbildung stehend“ mit min. 30 Lerneinheiten der (sportartübergreifenden) Grundlehrgänge.

Der Verein kann für Personen mit Doppelfunktionen im Verein, sowohl für eine regelmäßige Tätigkeit in der Sportpraxis als lizenzierte*r ÜL/Tr als auch in einer aktiven Funktion im Vereinsmanagement (mit gültiger VM/JL-Lizenz), Fördereinheiten einlösen. Wichtig dabei ist, dass für jede Tätigkeit/Funktion eine getrennte schriftliche Vereinbarung vorliegen muss.

Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt). Die Zuwendung darf höchstens (Ausnahmefall) bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. Januar 2024 nach Abgabe der Bestandsmeldung und des Verwendungsnachweises des Vorjahres

im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen zu stellen. Das Antragsformular ist anschließend auszudrucken und rechtsverbindlich unterschrieben im VereinsPortal wieder hochzuladen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und der weiteren Fördervoraussetzungen können förderfähige Vereine ab Anfang Juni 2024 einen Zuwendungsvertrag erhalten. Der Vertrag wird aus dem VereinsPortal per E-Mail an den Verein versandt. Das Vertragsangebot der Förderung verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat.

Die zweckgebundene Zuwendung wird in zwei Raten auf das jeweils angegebene Vereinskonto ausgezahlt. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Mittelverwendung

Die Zuwendung ist eine Vereinsförderung für viele satzungsgemäße Ausgaben und kann durch den Verein eigenverantwortlich und flexibel, insbesondere

- für die Aufwandsentschädigung und die Aus- und Fortbildung nebenberuflich tätiger Personen,
- für die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern, insbesondere im Kinder- und Jugendsport,
- zur Absicherung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs (u.a. Sportgeräte) eingesetzt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Mitgliederversammlungen, Ehrungen, Auszeichnung sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lt. AO wie bezahlter Sport, Verkauf von Speisen und Getränken etc.. Soweit Umsatzsteuer nach §15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung der gleichen Zwecke mit weiteren staatlichen Förderungen (z.B. aus dem Projekt „Erwerb eines neuen Großsportgerätes“ oder dem Förderprogramm „Ehrenamt stärken im Sport“) ist auszuschließen. Ausgaben für Wettkämpfe und Trainingslager müssen den konkreten Einzelmaßnahmen abgrenzbar zugeordnet werden können und sich auf den „sportlichen“ Teil der Maßnahme beziehen.

Abrechnung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Belegen und Beleglisten, bis zum 31. Januar 2025 im VereinsPortal (im Rahmen der neuen Antragstellung) nachzuweisen. Das Verwendungsnachweisformular ist anschließend auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und anschließend über das VereinsPortal wieder hochzuladen.

Bei Belegprüfungen durch den KSB/SSB (ggf. dem LSB, dem SMI oder dem SRH) sind grundsätzlich alle Originalbelege in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Angaben zum Mitgliederbestand und zum jährlichen Mindestbeitrag nachzuweisen. Die Tätigkeit der bei der Antragstellung angegebenen lizenzierten Engagierten des Vereins (ÜL/Tr und VM/JL) sind durch die entsprechenden Verträge und einfache Tätigkeitsnachweise (u.a. Hallenbelegungspläne) sowie die ÜL/Tr-Lizenzen in Kopie nachzuweisen.

Weitere Hinweise sowie eine ausführliche Anleitung zur Beantragung und Abrechnung der Förderung im VereinsPortal finden Sie auf der Webseite (www.sport-fuer-sachsen.de).

Projekt Erwerb eines neuen Großsportgerätes

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte, förderfähige Sportvereine, die aktives Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Auch Landesfachverbände (LFV) können Anträge stellen.

Gefördert werden kann der Erwerb eines neuen (nicht gebrauchten) Sportgerätes, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereinseigentum übergeht. Neben Geräten zur Ausübung einer Sportart können auch (nicht fest verbaute) Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, Anlagen und Plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Verein die Nutzung der Sportstätte noch über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Datum des Erwerbs des Gerätes vertraglich gebunden hat, gefördert werden.

Im begrenzten Maße können Hilfsgeräte und Geräte zur Pflege von Sportstätten und Anlagen, bei denen eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, nachrangig gefördert werden.

Bei bestimmten Großsportgeräten bzw. Hilfsgeräten (z.B. Pferde, Rasenpflegegeräte) können zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen weitere Qualifikationen/Nachweise zur fach- und sachgerechten Nutzung und dem qualifizierten Einsatz gefordert werden (z.B. DOSB-Lizenz, Zertifikate von Schulungen o.ä.).

Pro Verein kann je nach verfügbarem Budget im Förderprojekt ein Antrag pro Jahr gefördert werden. Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern und Stützpunktvereine können bis zu zwei und Großsportvereine (ab 1.000 Mitgliedern) können je nach Antragslage maximal drei Anträge pro Förderjahr bewilligt bekommen. Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine sowie Stützpunktvereine werden bei Überzeichnung des Förderbudgets vorrangig gefördert.

Nicht gefördert werden

1. Einbaugeräte (Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind),
2. Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Nordic-Walking-Stöcke u. ä.)
3. persönliche Sportgeräte/-ausrüstungen (Ski, Rennräder, Waffen, Sportbekleidung u. ä.)
4. Videotechnik, Computer, Kopiergeräte u. ä.
5. Kleinbusse, Geräte-/Transportwagen u. ä.
6. Transport- und Verpackungskosten sowie Einbau-/Aufbau-/Installationskosten
7. Ersatzteile für Geräte

Der Anschaffungspreis des Sportgerätes muss mindestens 1.000 Euro und darf in der Regelförderung höchstens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro, vor allem zur Sicherung der Sportarbeit in Stützpunktvereinen, ist möglich. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis ab 5.000 Euro ist die Befürwortung des für die Sportart zuständigen Landesfachverbandes (LFV) bei Antragstellung beizufügen.

ACHTUNG: Unabhängig vom Anschaffungspreis können nur Anträge bearbeitet werden, denen drei gültige, vergleichbare Angebote beigelegt sind. Die Höhe der Fördersumme wird auf Grundlage des

wirtschaftlichsten Angebotes bzw. der als Nachweis eingereichten Rechnung bestimmt.

Zur Finanzierung eines im Rahmen dieses Projektes neu erworbenen Großsportgerätes dürfen keine Mittel aus dem Projekt Breitensportentwicklung (bei LFV nicht aus VEW und TEW) verwendet werden! Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen kann eine Zuwendung zum Erwerb eines neuen Großsportgerätes i.d.R. bis zu 50 Prozent des Herstellungs- oder Anschaffungspreises betragen. Einzelfallentscheidungen zur Förderhöhe und zu Förderschwerpunkten bleiben vorbehalten.

Für alle geförderten Geräte gilt i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Diese Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen.

Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind bis spätestens 31. März 2024 online über das VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen einzureichen. Das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit den drei vergleichbaren Angeboten (und ggf. der LFV-Befürwortung) im VereinsPortal hochzuladen und abzusenden. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen können Vereine ab Anfang Juni 2024 einen Zuwendungsvertrag vom LSB erhalten. Der Vertrag wird aus dem VereinsPortal per E-Mail an den Verein versandt. Das Vertragsangebot der Förderung verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat.

Die Anschaffung des bezuschussten Gerätes kann nur im Zeitraum 1. Januar bis 30. Oktober 2024 erfolgen.

Geräte, die bereits vor dem 1. Januar 2024 oder vor dem „Datum der Antragstellung“ in 2024 bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.

Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch Einreichen eines Scans der Originalrechnung sowie eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) spätestens bis zum 31. Oktober 2024 im Vereins-Portal. Nach dem Hochladen der Abrechnungsdokumente kann unter Beachtung des Vorbehaltes (s.o.) die Mittelüberweisung im Regelfall innerhalb von vier Wochen auf das jeweilige Vereinskonto erfolgen. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Abrechnung

Die Vorlage des Scans der Originalrechnung (auch Online-Rechnungen mit Vermerk) und des Zahlungsnachweises gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Weitere Hinweise zur Sportförderung für Vereine sowie eine ausführliche Anleitung zur Beantragung und Abrechnung der Förderung im VereinsPortal finden Sie auf unserer Webseite (www.sport-fuer-sachsen.de).